

07.07.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafergerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG)

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zur Erreichung des Ziels – Dokumentation der Hauptverhandlung – neben einer Tonaufzeichnung zusätzlich eines Transkriptes bedarf, oder ob nicht die Tonaufnahme als unverfälschtes und authentisches Original zum Nachweis des in der Hauptverhandlung Gesprochenen ausreicht und besser geeignet ist.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für die tatgerichtliche Hauptverhandlung vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten in Staatsschutzsachen ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen.

Um Fragen zum Inhalt eines Hauptverhandlungsereignisses zu klären ist eine Tonaufzeichnung geeignet und ausreichend. Einer zusätzlichen Dokumentation in Form eines automatisiert zu erstellenden Transkriptes bedarf es nicht.

Laut Gesetzesbegründung soll es sich bei dem Transkript um ein bloßes Hilfsmittel handeln, quasi als Ersatz für die derzeit üblichen handschriftlichen Aufzeichnungen der Prozessbeteiligten. Eine nachträgliche Überprüfung des Transkripts auf Richtigkeit und Vollständigkeit sei daher nicht erforderlich.

Dann stellt sich die Frage, warum es dieses zusätzlichen Mittels – einschließlich der zu seiner Erstellung erforderlichen Sach- und Personalmittel - über-

haupt bedarf, wenn der Nachweis des Gesprochenen bereits anhand des Originals – der Tonaufzeichnung – geführt werden kann. Letztere ist unverfälscht und nicht fehleranfällig, anders als die Transkription.

Ein automatisiert erstelltes Transkript weist selbst bei guter Qualität der Tonaufzeichnung und klar und dialektfrei sprechenden Rednern eine Fehlerquote von mindestens 5 bis 10 Prozent auf. Außerdem müssten in allen Fällen, in denen auf den Inhalt des Transkripts Bezug genommen würde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und gegebenenfalls Nebenklägervertretung durch einen Abgleich mit der Audioaufzeichnung überprüfen, ob und in welchem Umfang die im Transkript festgehaltenen Äußerungen zutreffend, vollständig sowie in richtiger Zuordnung zu den beteiligten Personen wiedergegeben sind. Dies würde nicht nur mit einem erheblichen Aufwand einhergehen; angesichts der Fehlerquote wären Streitigkeiten über die inhaltliche Richtigkeit des Transkripts in den Folgeverfahren vorprogrammiert.

In unveränderbarer digitaler Form wird die Tonaufzeichnung hingegen den Verfahrensbeteiligten als Bestandteil der Akte zur Verfügung stehen. Damit ist das Interesse an der objektiven Aufarbeitung des Hauptverhandlungsgeschehens für alle Beteiligten erfüllt.

2. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) wie die Persönlichkeitsrechte von Zeugen und Zeuginnen, vor allem von solchen, die als Opfer einer Straftat nach dem Katalog des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO in der Hauptverhandlung aussagen (müssen), im Falle der digitalen Dokumentation ihrer Aussagen noch besser geschützt werden können, und
- b) dabei insbesondere auch die Schaffung einer Regelung in den Blick zu nehmen, mittels derer zeitweilig von der Aufzeichnung abgesehen werden kann, wenn das in der Hauptverhandlung als Zeuge oder Zeugin zu vernehmende Opfer einer in dem Katalog des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO genannten Straftat berechnigte Interessen geltend macht, von der Aufzeichnung abzusehen.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewinnt der Persönlichkeitsschutz in Gerichtsverfahren eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Dies gelte nicht nur, aber mit besonderer Intensität auch für den Schutz der Zeugen und Zeuginnen im Strafverfahren, die sich unfreiwillig der emotional nicht selten angespannten Situation der Verhandlung und damit auch der Öffentlichkeit stellen

müssen (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, 1636). Neben den Persönlichkeitsrechten aller Verfahrensbeteiligten sind die der Opfer von Straftaten, die als Zeugen oder Zeuginnen am Verfahren beteiligt und im Gerichtssaal anwesend sind, folglich als besonders schützenswert zu betrachten. Dies gilt insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass Geschädigte von Straftaten in der Regel dazu verpflichtet sind vor Gericht als Zeuge oder Zeugin auszusagen und sich nicht freiwillig dazu entscheiden können.

Der Gesetzesentwurf lässt den hiernach notwendigen Fokus auf den Opferschutz vermissen, insbesondere in dem er mit § 273 Absatz 2 StPO-E eine Norm zu schaffen gedenkt, die nur unter sehr hohen Voraussetzungen ein zeitweiliges Absehen von der Aufzeichnung zulässt. Dabei verhalten sich Zeugen und Zeuginnen aller Erfahrung nach anders, wenn sie wissen, dass ihre Aussage aufgenommen wird. So fällt es Opfern von Sexualdelikten aufgrund des Vernehmungsgegenstandes in der Regel schwer, in einem Gerichtssaal vor einer Vielzahl fremder Verfahrensbeteiligter auszusagen und ins Detail gehende, von ihnen mitunter als peinlich empfundene Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Solche Hemmungen würden durch die Aufzeichnung der Aussage noch verstärkt, wodurch letztlich auch die dem Gericht obliegende Wahrheitsfindung nachhaltig gefährdet werden könnte.

Dabei wird nicht verkannt, dass die gegenwärtige Möglichkeit der Aufzeichnung von Zeugen- und Zeuginnenaussagen im Ermittlungsverfahren gem. § 58a StPO eine positive Entwicklung innerhalb des Strafverfahrens darstellt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 wurde § 58a Absatz 1 StPO schließlich um einen Satz 3 ergänzt, der regelt, dass die Vernehmung sogar aufgezeichnet werden muss, wenn hierdurch die Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, besser gewahrt werden können. Erforderlich ist aber ausdrücklich auch, dass der Zeuge oder die Zeugin der Bild-Ton-Aufzeichnung zugestimmt hat. Laut Gesetzesbegründung wurde dieses Zustimmungserfordernis gerade zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der zu vernehmenden Zeugen und Zeuginnen geschaffen (vgl. BR-Drucksache 532/19, Seite 25). In einer späteren Hauptverhandlung dem Zeugen oder der Zeugin dann jedoch nahezu jegliche Möglichkeit abzusprechen, an der Entscheidung über die Aufzeichnung der dort zu tätigen Aussage mitzuwirken, scheint wenig stringent. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen das Opfer schon einer Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton nach § 58a StPO im Ermittlungsverfahren - aus welchen Gründen auch immer - nicht zugestimmt hat.

Es muss dem Gericht daher durch eine Norm ausdrücklich die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Opfer bestimmter Straftaten über das Absehen von der Aufzeichnung im Einzelfall zu entscheiden, wenn das Opfer nach Auffassung des Gerichts unter Würdigung der jeweils maßgeblichen Umstände nachvollziehbare berechnete und schützenswerte Interessen vorträgt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273 Absatz 2,
Absatz 2a – neu – StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 273 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach den Wörtern „§ 172 Nummer 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Wörter „oder wegen der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren nach § 172 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ einzufügen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Von der Aufzeichnung und deren Transkription ist abzusehen, wenn ein Zeuge, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 181a und §§ 182, 184i, 184j des Strafgesetzbuches ist, der Aufzeichnung vor Beginn seiner Vernehmung widersprochen hat. Ein Widerspruch zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen. Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht vor Beginn der Vernehmung hinzuweisen.“

Begründung:

Die in § 273 Absatz 2 StPO-E vorgesehenen Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht sind maßvoll unter besonderer Berücksichtigung des auch bei einer „Nur-Ton-Aufzeichnung“ fortbestehenden Verbreitungsrisikos der Aufzeichnung wie folgt zu ergänzen:

Zu Buchstabe a:

Die in § 273 Absatz 2 StPO-E der Entscheidung des Gerichts vorbehaltenen Ausnahmen von der Dokumentationspflicht (Gefährdung der Staatssicherheit, Gefährdung von Leben, Leib oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen) sind um den Fall der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren im Sinne von § 172 Nummer 4 GVG zu erweitern.

Ist im Einzelfall auf die besondere psychische Situation eines Kindes oder einer jugendlichen Person Rücksicht durch Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 172 Nummer 4 zu nehmen, rechtfertigt dies in gleicher Weise das Absehen von der Aufzeichnung und Transkription. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein schon das Wissen der Minderjährigen um die Aufzeichnung ihrer Vernehmungen und das damit verbundene Risiko der unbefugten Verbreitung der Aufzeichnung in den sozialen Medien im Internet sowie um die Möglichkeit des oder der Angeklagten oder sonstiger Berechtigter, sich über ihre anwaltlichen Vertretungen wiederholt die Aufzeichnung vorführen zu lassen, eine ganz erhebliche Belastung für die Betroffenen darstellen kann. Diese Belastung kann im Einzelfall nicht nur schädlich für die weitere geistige Entwicklung und Reifewerdung sein, sondern auch die Aussagebereitschaft der minderjährigen Zeugin oder des Zeugen und damit - gerade in Jugendschutzsachen - die Wahr-

heitsfindung im Strafverfahren nachteilig beeinflussen. Das Dokumentationsinteresse, das ohnehin nur Hilfszwecken dient (Gesetzesbegründung, Seite 2, 24), tritt demgegenüber als nachrangig zurück. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem zum Schutze der Persönlichkeitsrechte der minderjährigen Betroffenen bestehenden Geheimhaltungsinteresse „durch die vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen zum Schutz der Integrität der Aufzeichnungen und des Transkripts nicht immer hinreichend Rechnung getragen werden kann“ (Gesetzesbegründung, Seite 28).

Die Erweiterung der Ausschlussgründe im vorbeschriebenen Sinne fügte sich zudem in die bereits bestehenden Regelungen zum Schutz kindlicher und jugendlicher Zeuginnen und Zeugen vor psychischen Belastungen der Hauptverhandlung aus §§ 241a, 247, 247a StPO und § 172 Nummer 4 GVG ein und beseitigte die nach dem derzeitigen Entwurf insoweit bestehenden Wertungswidersprüche.

Zu Buchstabe b:

Die digitale Dokumentation einer Aussage und die damit verbundene Möglichkeit der Reproduktion, wiederholten Anhörbarkeit und unbefugten Verbreitung berühren unabhängig von der Dokumentationsform in ganz erheblichem Maße Aspekte des Opferschutzes.

Für die Opfer einer Straftat, die als Verletzte im Sinne von § 373b StPO Verfahrensbeteiligte und keine Beweismittel sind, dürfte es regelmäßig eine Selbstverständlichkeit darstellen, dass sie selbst darüber disponieren können, ob eine Aufzeichnung, auf der heftige Gefühlsregungen zu sehen oder nur zu hören sind, überhaupt nochmals von jemandem angesehen werden darf. Zwar ist dieser opferschutzrechtliche Grundgedanke stets mit anderen grundlegenden Maximen des Strafverfahrens und der Erzielung materieller Gerechtigkeit sowie den Zeugenpflichten in Einklang zu bringen. Völlig unberücksichtigt darf er jedoch nicht bleiben, ohne dass es zu einem Bruch zu dem an vielerlei Stellen in der StPO nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben verankerten Prinzip eines wirksamen Opferschutzes kommt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Dispositionsbefugnis der Verletzten im Sinne von § 373b StPO über die Verwendung der Aufzeichnung zu Strafverfahrenszwecken dagegen nicht vor. § 273a Absatz 2 Satz 3 StPO-E betrifft lediglich andere Verfahren. Daher ist zumindest Verletzten, die Opfer von gewichtigeren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, eine Disposition über die Aufzeichnung im Sinne eines einmaligen Widerspruchsrechts zu gewähren. Eine derartige Disposition lehnt sich inhaltlich eng an den Präzedenzfall des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO an, in dem zum Schutze der Persönlichkeitsrechte dem Mitbestimmungsrecht der Zeuginnen und Zeugen in einem begrenzten Ausnahmefall bereits von Gesetzes wegen Vorrang vor der allgemeinen Zeugenpflicht zur Duldung der Aufzeichnung eingeräumt worden ist. Sie berücksichtigt dabei insbesondere, dass in Verfahren, die Sexualdelikte zum alleinigen oder teilweisen Gegenstand haben, die Verletzten regelmäßig in besonderem Maße intime und äußerst persönliche Einzelheiten aus ihrer Privatsphäre preisgeben müssen. Das unredliche Interesse von Teilen der Öffentlichkeit an solchen sexualisierten Details ist mit der Folge eines erhöhten Risikos der unbefugten Verbreitung der Aufzeichnung häufig sehr groß. Die ent-

sprechenden Erwägungen zu Buchstabe a) dieses Antrags gelten insoweit im Übrigen sinngemäß.

4. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273a Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 Satz 4,
Satz 5 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 273a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „zusammen“ zu streichen.
- b) Absatz 2 Satz 4 ist durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Transkripte sind keine prozessualen Beweismittel. Aufzeichnungen sind in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung erfolgt, keine Beweismittel im Sinne des § 244.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in § 273a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 StPO-E zwingend vorgesehene gemeinsame Speicherung von Aufzeichnung und Transkript steht einer flexiblen Nutzung und praxistauglichen Handhabung der Dokumentation der Hauptverhandlung entgegen.

Die Aufzeichnung wird regelmäßig aufgrund ihres großen Datenvolumens außerhalb der elektronischen Akte zu speichern sein, um nicht Speicherplatz in zu großem Umfang zu belegen und Performance-Problemen der elektronischen Akte vorzubeugen. Damit ist in diesen Fällen nach der bislang vorgesehenen Regelung auch das Transkript, das aufgrund seiner schnellen Erfassbarkeit die eigentliche Arbeitsgrundlage der Praxis sein dürfte, ebenfalls außerhalb der elektronischen Akte zu speichern. Dies führt dazu, dass Nutzerinnen und Nutzer, die in der elektronischen Akte arbeiten, stets umständlich die Anwendungssysteme wechseln müssen, wenn sie Inhalte der Hauptverhandlung mit Akteninhalten abgleichen wollen. Der Nutzen der Dokumentation als Hilfsmittel wäre dadurch praktisch ganz erheblich eingeschränkt. Praxisgerechter ist es, eine (statische) Verlinkung aus der elektronischen Akte auf den Ablageort der Aufzeichnung zu ermöglichen, so dass innerhalb der elektronischen Akte der Zusammenhang zu zugrundeliegenden Aufzeichnungen problemlos ersichtlich wird.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfs (Seite 29) angeführte Argument, Aufzeichnung und Transkript seien als „Einheit“ zu betrachten und aus diesem Grund gemeinsam zu speichern, ist eine bloße Wertung ohne sachliche Basis, die ebenso gut anders getroffen werden kann. Die Pflicht zur gemeinsamen Speicherung von Aufzeichnung und Transkription außerhalb der elektronischen Akte sollte daher entfallen.

Zu Buchstabe b:

In § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E ist geregelt, dass Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in dem die Aufzeichnung und Transkription erfolgt, keine Strengbeweismittel im Sinne von § 244 StPO sind. Damit soll eine „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ vermieden werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Aufzeichnungen und Transkripte in anderen (Straf-)Verfahren unmittelbar als förmliches Beweismittel im Strengbeweisverfahren genutzt werden können (Gesetzesbegründung, Seite 30). Damit kommt beiden Dokumenten eine rechtserhebliche Wirkung zu, die die Gerichte künftig zwingt, eine ins Einzelne gehende Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrolle durchzuführen. Während diese hinsichtlich der Aufzeichnung mit vergleichsweise wenig Aufwand zu leisten sein dürfte, ist eine Kontrolle und Korrektur des Transkripts einer mehrstündigen und im Regelfall sogar mehrtägigen Dauer der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlung vor den Oberlandes- und Landgerichten wegen der weiterhin hohen Fehlerrate der erhältlichen Transkriptionssoftware mit einem ganz erheblichen zeitlichen Aufwand und einer letztlich nicht zu leistenden Mehrbelastung der betroffenen Spruchkörper verbunden. Zudem ist insgesamt eine deutliche Verzögerung der erstinstanzlichen Strafverfahren vor den Oberlandes- und Landgerichten zu besorgen, weil umfassend personelle Ressourcen der Strafgerichtsbarkeit durch die Korrektur der Transkripte gebunden werden.

Zur Vermeidung dieser Folge ist klarzustellen, dass das Transkript auch in anderen (Straf-)Verfahren keine prozessuale Wirkung als ein förmliches Beweismittel entfaltet. Diese ist insoweit der Aufzeichnung vorbehalten.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273a Absatz 2 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 273a Absatz 2 Satz 4 nach der Angabe § 244 ein Semikolon und folgende Wörter anzufügen:

„ihre Verwendung in einer im Fall der Wiederaufnahme durchzuführenden Hauptverhandlung (§§ 370 Absatz 2, 373 Absatz 1) ist nicht zulässig, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366) ein gegen den Antragsteller ergangenes Urteil zum Gegenstand hat, dem eine gemäß § 271 Absatz 2 digital dokumentierte Hauptverhandlung vorausgegangen ist“

Begründung:

Ausweislich der Entwurfsbegründung sollen die Aufzeichnungen und das Transkript dem Spruchkörper und den Verfahrensbeteiligten als bloße Hilfsmittel zur Verfügung stehen. In dem Verfahren, in welchem die Aufzeichnung erfolgt, sollen sie daher nicht als Beweismittel im Sinne des § 244 StPO herangezogen werden können (§ 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E). Dies bezieht sich auch auf eine weitere Hauptverhandlung in demselben Verfahren nach erfolgter Revision (vgl. BR-Drucksache 227/23, S. 27).

Demgegenüber geht die Entwurfsbegründung von einer Nutzbarkeit der Aufzeichnungen und Transkripte im Rahmen von Folgeverfahren und auch Wiederaufnahmeverfahren aus (vgl. BR-Drucksache 227/23, Seite 25). Letzteres könnte jedoch zu einer – sicherlich nicht beabsichtigten – Zweckentfremdung des Wiederaufnahmeverfahrens als „zweite Revisionsinstanz“ führen.

Die Aufzeichnungen und Transkripte bzw. darin dokumentierte Aussageninhalte (soweit diese keine Erwähnung in den schriftlichen Urteilsgründen finden) könnten regelmäßig als „neue Tatsachen oder Beweismittel“ im Sinne des § 359 Nummer 5 StPO genutzt werden, um in großem Umfang Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben. Auf diese Weise wären (trotz erfolgloser Revision) zahlreiche Urteile erneut und ohne die revisionsrechtlichen Rügebeschränkungen überprüfbar. Dies würde nicht nur zu einer massiven Zunahme an Wiederaufnahmeverfahren, sondern auch zu einer Entwertung des Revisionsverfahrens führen.

Der Entwurf sollte daher um eine Verwendungsbeschränkung bezüglich der Aufzeichnungen und Transkripte im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren ergänzt werden, soweit der Antragsteller im Rahmen der aufgezeichneten Hauptverhandlung verurteilt worden ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 273b Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 3 – neu –

Absatz 2 StPO)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 273b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der anwaltliche Vertreter des Nebenklägers und von Personen, die aufgrund eines Antrags nach § 403 StPO am Verfahren beteiligt sind erhalten unverzüglich nach jedem Verhandlungstag Zugang zur jeweiligen Aufzeichnung und dem dazugehörigen Transkript.“

bb) Folgender Satz 3 ist anzufügen:

„Für den Fortgang der Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung ist es unerheblich, ob die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit des Zugangs zur Aufzeichnung und zum Transkript hatten.“

b) In Absatz 2 sind die Wörter „Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen“ durch die Wörter „Nebenkläger und Personen, die aufgrund eines Antrags nach § 403 StPO am Verfahren beteiligt sind,“ zu ersetzen und die Wörter „nach jedem Verhandlungstag unverzüglich“ zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 273b StPO-E ist unpraktikabel, belastet die Gerichte unnötig und birgt die Gefahr von verfahrensverzögernden Anträgen.

Zwar ist es in sich stimmig, dass die Verfahrensbeteiligten (aber auch nur diese) einen zeitnahen Zugang zur Aufzeichnung und zum Transkript erhalten. Dies kann aber keinesfalls während der laufenden Hauptverhandlung erfolgen (so § 273b Absatz 1 Satz 1 StPO-E), sondern frühestens nach endgültigem Abschluss des jeweiligen Hauptverhandlungstages. Dem Gericht muss zunächst die Möglichkeit gegeben werden, Maßnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu prüfen und durchzuführen, bevor Aufzeichnung und Transkript freigegeben werden. Dies kann nicht während der laufenden Hauptverhandlung erfolgen, da sich der Vorsitzende um die Leitung der Hauptverhandlung kümmern muss und sich nicht parallel noch um die Aufzeichnung bzw. das Transkript kümmern kann. Der Satzteil „während des laufenden Verhandlungstages“ ist daher zu streichen.

Es muss verhindert werden, dass die digitale Dokumentation zu Verzögerungen führt. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass eine Hauptverhandlung bzw. Beweisaufnahme nicht fortgesetzt oder abgeschlossen oder Schlussanträge nicht gestellt werden können, weil Verfahrensbeteiligte zunächst Einsicht in Aufzeichnung und Transkript nehmen und diese ggf. prüfen oder auswerten wollen. Eine Hemmung des Fortgangs der Hauptverhandlung durch darauf gerichtete Anträge von Verfahrensbeteiligten darf nicht zugelassen werden. Insbesondere kann es nicht sein, dass eintägige Hauptverhandlungen dadurch unmöglich gemacht werden, dass nach durchgeführter Beweisaufnahme einer der Verfahrensbeteiligten sich weigert, seine Schlussanträge zu halten, weil er zunächst noch Aufzeichnung und Transkript abwarten will. Die Gesetzesbegründung behauptet zwar, dass die Verfahrensbeteiligten keinen „Anspruch“ auf Zurverfügungstellung von Aufzeichnung und Transkript hätten; dies ist aber schon mit dem Wortlaut von § 273b Absatz 1 StPO-E kaum vereinbar. Vor allem aber ergibt sich daraus nicht, dass die Verfahrensbeteiligten nicht entsprechende Anträge auf Unterbrechung bzw. Fortsetzungstermine stellen können. Es muss daher im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, dass das tatsächliche Zurverfügungstehen von Aufzeichnung und Transkript nicht abgewartet werden müssen und die Erstellung von Aufzeichnung und Transkript nicht zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung führen darf.

Auch die Formulierung zu den sonstigen Verfahrensbeteiligten in Absatz 1 und Absatz 2 von § § 273b StPO-E muss geändert werden. Beim Abstellen auf „Verletzte und andere nach § 403 antragsberechtigte Personen“ dürfte es sich um ein Versehen handeln, denn diese Personen (bzw. deren anwaltliche Vertreter) sind nicht an der Hauptverhandlung beteiligt und können keinen Anspruch auf unverzüglichen Zugang zur Hauptverhandlungsdokumentation haben. Für diesen Personenkreis gilt vielmehr ausschließlich § 406e StPO; über die Akteneinsicht haben Verletzte und Nebenklageberechtigte bzw. deren Anwälte auch Zugang zur Hauptverhandlungsdokumentation. Ein unmittelbarer Zugang zur Hauptverhandlungsdokumentation darf Verletzten und nebenklageberechtigten Personen nur dann gewährt werden, wenn sie auch tatsächlich an der Hauptverhandlung beteiligt sind. Nur dann haben sie überhaupt Bedarf an der Hauptverhandlungsdokumentation als „Gedächtnisstütze“ oder als Hilfsmittel

für etwaige Rechtsmittel. Insoweit müssen § 273b Absatz 1 und 2 StPO-E also umformuliert werden und auf die tatsächliche Verfahrensbeteiligung abstellen. Darüber hinaus kann diesen Personen – soweit sie nicht anwaltlich vertreten sind – der Zugang nicht noch am selben Tag und unverzüglich gewährt werden. Die Zugangsgewährung an Nicht-Rechtsanwälte ist sowohl personell als auch organisatorisch aufwändig. Entgegen der Gesetzesbegründung kann die Einsicht nicht einfach auf den Geschäftsstellen erfolgen. Vielmehr müssen an den Gerichten voraussichtlich eigene Einsichtsräume geschaffen werden, in denen PCs oder Laptops speziell für Einsichten zur Verfügung stehen. Hierfür wird Bedienungs- und Aufsichtspersonal benötigt, welches die Gerichte kaum haben. Sonstige Verfahrensbeteiligte müssen sich also länger gedulden, bis ihnen Akteneinsicht gewährt werden kann. Jegliche Hinweise auf „nach jedem Verhandlungstag“ und „Unverzüglichkeit“ sind daher aus dem Gesetzestext zu streichen, um den Gerichten die nötige Flexibilität zu geben.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 352 Absatz 3 StPO)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist § 352 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Zur Prüfung eines behaupteten Verfahrensmangels sind ein Beweismittel oder die Dokumentation einer Beweiserhebung nur dann heranzuziehen, wenn der Verfahrensmangel daraus ohne weiteres erkennbar ist. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beweisergebnis die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben, oder wenn lediglich Feststellungen oder Wertungen angegriffen werden, die dem Tatgericht vorbehalten sind.“

Begründung:

Durch § 352 Absatz 3 StPO-E greift der Gesetzentwurf einen Vorschlag von Wehowsky auf (Die Revision im Zeitalter technischer Reproduzierbarkeit, NStZ 2018, 177 [187]). Es soll deutlich gemacht werden, dass das objektive Vorhandensein eines Beweismittels für den Erfolg der (Inbegriffs-)Rüge nicht genügt.

Fraglich ist, was unter dem Begriff des „Beweismittels“ zu verstehen ist. Die Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung stellt jedenfalls kein Strengbeweismittel dar, wie § 273a Absatz 2 Satz 4 StPO-E klarstellt.

Wehowsky will den Begriff des „Beweismittels“ allerdings weit verstehen (a.a.O.). Auch Aufzeichnungen von Aussagen seien davon erfasst. Zwar seien diese Mitschnitte nicht mit dem in der tatgerichtlichen Verhandlung eingeführten Beweismittel identisch, sie stellten aber eine objektive Grundlage für die Feststellung von dessen Inhalt dar.

Ob sich diese – im Ergebnis zu begrüßende – Auslegung tatsächlich mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Wortlaut vereinbaren lässt, erscheint indes zweifelhaft. Nach § 352 Absatz 3 Satz 2 StPO-E ist ein Verfahrensmangel

nicht ohne weiteres erkennbar, wenn es möglich ist, dass weitere Beweiserhebungen dem Beweismittel die maßgebliche Bedeutung für das Urteil genommen haben. Die Aufzeichnung der Hauptverhandlung bzw. einer Aussage in der Hauptverhandlung kann jedoch – anders als etwa die als Beweismittel eingeführte Bild-Ton-Aufzeichnung nach § 58a StPO – nie maßgebliche Bedeutung für das Urteil haben.

Vor diesem Hintergrund ist bei § 352 Absatz 3 Satz 1 StPO-E eine unmissverständliche Formulierung zu wählen, um klarzustellen, dass diese Regelung auch für die Dokumentation der Hauptverhandlung bzw. die Aufzeichnung von Beweiserhebungen gilt. In Satz 2 sollte der Begriff des Beweismittels ersetzt werden.

8. Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030)

Artikel 3 (§ 19 Absatz 1 Satz 2 EGStPO)

Artikel 4 (Weitere Änderung der EGStPO zum 1. Januar 2030)

Artikel 5 Nummer 3 (§ 353d Nummer 4 StGB)

- a) In Artikel 2 ist die Angabe „Satz 1“ zu streichen und sind nach den Wörtern „zur Strafprozessordnung“ die Wörter „und die Wörter vorbehaltlich des § 19 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ einzufügen.
- b) In Artikel 3 § 19 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „und bestimmen, dass die Hauptverhandlung abweichend von § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung zusätzlich durch eine Bildaufzeichnung dokumentiert wird“ zu streichen.

Folgeänderung

Absatz 2 ist zu streichen.

- c) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2030

§ 19 Absatz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, sind zu streichen.“

- d) In Artikel 5 Nummer 3 sind in § 353d Nummer 4 StGB die Wörter „Bild-Ton-Aufzeichnung oder Tonaufzeichnung“ sowie die Wörter „Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung“ jeweils durch das Wort „Auf-

zeichnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung einer fakultativen ergänzenden Bildaufzeichnung der Länder ist abzulehnen. Ein Wahlmodell birgt die Gefahr eines bundesweit uneinheitlichen Schutzniveaus für die Persönlichkeitsrechte der Opfer von Straftaten und der weiteren Verfahrensbeteiligten einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung und könnte zu einer „Rechtszersplitterung“ führen. Die Ausgestaltung des Opferschutzes darf nicht vom Ort der Straftat abhängen.

Gegen die Einführung einer Bildaufzeichnung bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf eine Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der Opfer, eine Schwächung der richterlichen Wahrheitsfindung sowie zu befürchtende Verfahrensverzögerungen. So ist etwa zu erwarten, dass das Aussageverhalten von Zeugen aufgrund einer Kamerascheu vieler Menschen, aber auch aus der Furcht vor einem Missbrauch der gefertigten Aufzeichnungen, etwa durch eine unbefugte Verbreitung im Internet, beeinflusst würde.

Ferner könnte durch die Einführung einer ergänzenden Bilddokumentation in einzelnen Bundesländern ein faktischer Zwang für die Länder, die nicht audiovisuell aufzeichnen, entstehen. Es steht zu befürchten, dass sich perspektivisch – insbesondere aus der Anwaltschaft – Stimmen mehren, die eine einheitliche Ausgestaltung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung fordern.

Darüber hinaus ist der Mehrwert einer visuellen gegenüber einer reinen Audioaufzeichnung nicht erkennbar und folglich der damit verbundene erhöhte sachliche und personelle Aufwand für die Justiz nicht zu rechtfertigen. Da der Gesetzentwurf Nahaufnahmen der Verfahrensbeteiligten ohnehin untersagt, verbleibt es hinsichtlich der nonverbalen Kommunikation wie Mimik, Gestik und Blicke beim unmittelbaren Eindruck in der Hauptverhandlung.

Bei der Anpassung der Buchstaben b und c handelt es sich um eine notwendige Folgeanpassung aus Buchstabe a. Durch den Wegfall der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung ist zudem mit Buchstabe d eine Klarstellung erforderlich, da die beabsichtigte Erweiterung der Strafvorschrift des § 353d StGB um eine Ziffer 4 zwischen der Bild-Ton-Aufzeichnung und der Tonaufzeichnung einer Hauptverhandlung differenziert. Entsprechend der Änderung in § 255a StPO-E (Artikel 1 Nummer 4) sind daher die Wörter „Bild-Ton-Aufzeichnung“ oder die Tonaufzeichnung“ durch „Aufzeichnung“ zu ersetzen.

9. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 353d Nummer 4 StGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Schutz der Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten durch § 353d Nummer 4 StGB ausreichend gewährleistet ist. Dies gilt sowohl mit Blick auf die durch Weitergabe von Aufzeichnungen erhöhte Gefahr, dass die betroffene Person zum Gegenstand herabwürdigender bzw. diffamierender Veröffentli-

chungen wird, als auch im Hinblick darauf, dass bisher in nicht öffentlicher Hauptverhandlung offenbarte Inhalte nicht zwingend von der Tonaufzeichnung und ggf. Transkription ausgenommen sind.

Begründung:

Aktuell sieht der Gesetzentwurf eine Ausweitung des § 353d StGB vor. Danach macht sich unter anderem strafbar, wer eine Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält oder eine ihre nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen. Mit Beschluss der Justizministerkonferenz im Herbst 2020 hatten die Justizministerinnen und Justizminister die Aufnahme audiovisueller Aufzeichnungen von Vernehmungen in den Schutzbereich des § 353d StGB gefordert und dabei insbesondere auf den Schutzbedarf der Opfer von Sexualstraftaten hingewiesen, deren Persönlichkeitsrechte durch eine Veröffentlichung von Aufzeichnungen, welche in die Hauptverhandlung eingeführt werden, erheblich beeinträchtigt werden können.

Diesem Schutzbedarf wird der aktuelle Regelungsentwurf nicht gerecht. Danach ist die Weitergabe einer Aufzeichnung straflos, selbst wenn sie geeignet ist, die betroffene Person einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat auszusetzen, welche gegen die Ehre oder die persönliche Würde dieser Person gerichtet ist.

Dabei erhöht gerade die (unbefugte) Weitergabe derartiger Aufzeichnungen an Dritte signifikant das Risiko, dass derartige Aufzeichnungen anonym im Internet eingestellt werden, da das Entdeckungsrisiko für die einstellende Person in diesen Fällen sehr gering ist.

Besonders schutzwürdig sind auch die Äußerungen in nicht öffentlicher Hauptverhandlung gegen Jugendliche nach § 48 JGG sowie in Verfahren, in denen die Öffentlichkeit wegen der Erörterung schutzwürdiger Interessen eines Zeugen oder eines Verletzten zeitweise ausgeschlossen wird (§ 171b GVG).

Es erscheint daher fraglich, ob die vorgesehenen – in das Ermessen des Gerichts gestellten – engen Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht (und Transkription) nach § 273 Absatz 2 GE und die Erweiterung des § 353d StGB ausreichend sind, um einen angemessenen Rechtsgüterschutz für Opfer von Straftaten und die Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten.

10. Zu Artikel 10 Absatz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 10 Absatz 2 ist die Angabe „2030“ durch die Angabe „2035“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Frist zur Beendigung der Pilotierung und zur flächendeckenden Umsetzung der Aufzeichnungspflicht ist bei den Landgerichten deutlich zu kurz bemessen. Sie ist daher mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2034 zu verlängern.

Die Planung und Durchführung des Neuaufbaus oder zumindest die Erweiterung der erforderlichen IT-Infrastruktur, der Umbau der Sitzungssäle erfordern gerade in großen Flächenländern einen langen planerischen Vorlauf und binden erhebliche personelle und sachliche Ressourcen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Hard- und Software teilweise neu beschafft und über einen längeren Zeitraum pilotiert werden müssen. Zudem ist bis zum 1. Januar 2026 nicht nur die elektronische Akte vollständig einzuführen und in der Folge deren möglichst störungsfreier Betrieb sicherzustellen. Es müssen voraussichtlich auch überlappend die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung der Vorgaben des künftigen Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten geschaffen werden.

Hinzu tritt, dass hinsichtlich baulicher Veränderungen der Sitzungssäle, sofern keine mobile Aufzeichnungstechnik eingesetzt werden kann, zu berücksichtigen ist, dass die jeweiligen Liegenschaften, wie etwa in Nordrhein-Westfalen, nicht im Eigentum der Justiz stehen. Bauliche Veränderungen sind mit entsprechenden, zeitintensiven Verhandlungen mit der Vermieterseite mit ungewissem Ausgang verbunden. Schließlich sind Aspekte des Denkmalschutzes in Betracht zu ziehen. So stehen in Nordrhein-Westfalen von 144 betroffenen Sitzungssälen 33 Säle unter Denkmalschutz. Inwieweit - und gegebenenfalls mit welchen Auflagen - etwaige bauliche Maßnahmen dort überhaupt durchgeführt werden dürfen, ist der gegebenenfalls zeitintensiven, von der Justizverwaltung nur in Teilen zu beschleunigenden Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

Schließlich bietet die Verlängerung der Umsetzungsfrist ausreichend Gelegenheit, in der Pilotierungsphase sicheres Erfahrungswissen mit dem Betrieb der eingesetzten Soft- und Hardware und in rechtlicher Hinsicht mit dem Umgang und den Auswirkungen der Dokumentation zu gewinnen. Dies stellt sicher, dass die flächendeckende Implementierung mit einem ausgereiften System bei geklärtem rechtlichen Rahmen erfolgen kann.

Als Folgeänderung wird – dies als bloßer Hinweis – in den Überschriften zu Artikel 2 und Artikel 4 die Angabe „2030“ durch die Angabe „2035“ zu ersetzen sein.